

Landtag Sachsen-Anhalt beschließt Änderungen am Jagdgesetz

Am 09. Dezember 2010 hat der Landtag Sachsen-Anhalt das Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt und des Fischereigesetzes beschlossen.

Bemerkenswert ist, dass die Beschlussfassung zu diesem Gesetz, das von der Landesregierung eingebracht und auf Empfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einigen Punkten noch ergänzt bzw. geändert wurde, einstimmig erfolgte. Auch die Oppositionsparteien stimmten geschlossen zu.

Damit haben die Aktivitäten zur Änderung des Landesjagdgesetzes nach einer etwa zweijährigen Diskussions- und Anhörungsphase einen für alle Beteiligten erfreulichen Abschluss gefunden.

In die Diskussion um die Änderung des Landesjagdgesetzes hatte sich der LJV Sachsen-Anhalt frühzeitig mit einer ganzen Reihe von eigenen Vorschlägen eingebracht. Davon hat vieles seinen Niederschlag im geänderten Jagdgesetz gefunden.

Nachfolgende Kurzfassung gibt in der Reihenfolge der geänderten Paragraphen einen ersten Überblick über die inhaltlich wichtigsten Änderungen.

In den § 2 –Hege- ist die Nutria als Neozoe aufgenommen worden, Diese Art soll wie Marderhund, Waschbär und Mink möglichst vollständig den heimischen Revieren entnommen werden.

Ebenfalls in § 2 wird neu geregelt, dass Schalenwildarten in Sachsen-Anhalt nicht mehr ausgesetzt werden dürfen. Dafür ist nunmehr mit behördlicher Genehmigung das Aussetzen von Wildkannichen möglich.

Präzisiert worden ist, dass Jagdhunde nur noch eingesetzt werden dürfen, wenn sie für den jeweiligen Einsatz (also die Fachgruppe) erfolgreich geprüft worden sind.

Für die Schalenwildbewirtschaftung von besonderer Bedeutung ist, dass der Abs. 4 des § 2 gestrichen worden ist. Darin war festgelegt worden, dass Hochwild nur in ausgewiesenen Bewirtschaftungsgebieten gehegt werden darf. Diese fest eingegrenzten Hochwildbewirtschaftungsgebiete gibt es nun nicht mehr. Das Wild kann sich damit geeignete Lebensräume selbst suchen.

Bedauerlich ist allerdings, dass die Nilgans nicht in § 4 als nach Landesrecht jagdbare Art aufgenommen worden ist.

In den § 7 –Befriedete Bezirke- sind aufgenommen worden für die Urnenbestattung in der freien Landschaft ausgewiesene Flächen (Friedwälder) und Sportplätze.

Zu den Abstimmungsverfahren in den Jagdgenossenschaften wurden in den §§ 11 und 12 Klarstellungen vorgenommen und im § 14 eine Neuregelung zur langfristigen Geltendmachung des Auskehrungsanspruches getroffen.

Eine neue Fassung erhält der § 15 –Hegegemeinschaften-. Hier wird insbesondere auf die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses verwiesen und die Möglichkeit, gemeinsame Abschusspläne zu erstellen.

Ergänzt wurden in § 23 die sachlichen Verbote. So ist es künftig verboten, an Wildbrücken bzw. –unterführungen auf Wild zu schießen, Wildgänse an Schlafgewässern zu bejagen und bei der Wasserjagd Bleischrote zu verwenden. Nicht zugelassen wird die Bogenjagd, jedoch dürfen zur genehmigten Jagdausübung in befriedeten Bezirken Jagdwaffen mit Schalldämpfern verwendet werden. Die sind allerdings meldepflichtig.

Ausdrücklich verboten wurde in § 25 die Anlage von Jagdgehögen. Mit dem neuen § 25a wird die Einrichtung von Anlagen zur Ausbildung von Jagdhunden (Schwarzwildgatter und Schliefenanlagen) in das Landesjagdgesetz aufgenommen.

Der völlig überarbeitete § 26 -Abschussplan und Abschusskontrollvereinfacht und entbürokratisiert künftig das Verfahren der Abschussplanung. Geplant wird bei den Hochwildarten nach Altersklassen und Geschlecht. Die zusätzliche Untergliederung des Abschussplanes nach Güteklassen ist gestrichen worden. Es bleibt aber den Hegegemeinschaften unbenommen, für das männliche Wild der einzelnen Altersklassen Abschusskriterien festzulegen. Speziell beim Rehwild kann bei der Planung ebenfalls eine Aufgliederung nach Altersklasse und Geschlecht verlangt werden. Neu geregelt ist nun, dass bei dieser Wildart die Jagdbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat auf die Vorlage eines Abschussplanes für Rehwild verzichten kann.

Soweit die Jagdbehörde eingereichte Abschusspläne bis 1. Mai nicht bestätigt, gelten sie künftig als bestätigt. Der Abschussnachweis durch die Revierinhaber erfolgt wie bisher mittels entsprechender Formblätter.

Im Interesse der Vermeidung umständlicher Nachbeantragungsverfahren dürfen die Revierinhaber bei Jungwild und weiblichem Wild den Abschussplan ohne vorherige Genehmigung bis zur Hälfte des bestätigten oder festgesetzten Abschusses überschreiten.

Zur Abschussplanung ist hier anzumerken, dass der § 39 des Landesjagdgesetzes

-Forstbehörden- ersatzlos gestrichen worden ist. Damit nehmen die Forstbehörden bei der Abschussplanung keine hoheitlichen Aufgaben mehr wahr. Zuständig für die gesamte Abschussplanung und –kontrolle für Reviere aller Eigentumsformen, also auch für die Landes- und Bundesforsten, sind künftig die Unteren Jagdbehörden der Landkreise.

In § 28 wird die Wildfolge neu geregelt. So wird künftig, wenn beschossenes Wild über die Jagdgrenze ins Nachbarrevier wechselt und dort zur Strecken kommt, nicht nur die Trophäe sondern auch das Wildbret dem Jagdbezirk zugesprochen, in dem das Stück beschossen wurde.

In § 34 –Fütterungen; Kirrungen- wird nun definitiv geregelt, dass die zuständige Jagdbehörde entsprechend den örtlichen Verhältnissen eine Notzeit für das Wild feststellt und ausruft. Damit ist künftig klar geregelt, ab wann Wild gefüttert werden darf.

In Abs. 5 wird die Kirrung neu geregelt. Sie bleibt künftig nicht mehr nur auf Schwarzwild und Raubwild begrenzt. Angekirrt werden darf künftig alles Wild. Zusätzlich dürfen neben Getreide und Mais heimische Baumfrüchte als Kirrmittel Verwendung finden. Zum Ausbringen der Kirrmittel können nun auch einfache mechanische Vorrichtungen , z.B. Kirrfässer, eingesetzt werden.

Abschließend wurden die Ordnungsstrafbestimmungen den Neuregelungen des Jagdgesetzes angepasst.

Am grundsätzlichen Aufbau des Gesetzes ändert sich nichts.

Neben einigen formalen Begriffsbestimmungen bzw. Präzisierungen des Landesjagdgesetzes werden alle weiteren seit nunmehr 20 Jahren bewährten inhaltlichen Regelungen des bisherigen Jagdgesetzes beibehalten.

Mit der Verabschiedung dieses Änderungsgesetzes, das am 01. Februar 2011 in Kraft tritt, haben sich die Landtagsabgeordneten Sachsen-Anhalts entschieden , im Jagdwesen unseres Bundeslandes Kontinuität und Stabilität zu wahren und der Jägerschaft in wichtigen Arbeitsbereichen mehr Eigenverantwortung und Flexibilität zuzugestehen.

Die neuen jagdgesetzlichen Möglichkeiten gilt es nun mit Sachverstand und Augenmaß im Interesse des Ansehens der Jägerschaft und der Weiterentwicklung des Jagdwesens unseres Bundeslandes zu nutzen.